

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke.
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0781/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Abwasseranlagen mit abflußfreien Sammelbehältern; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

erlauben Sie mir ein paar Vorbemerkungen, bevor ich zu den einzelnen Fragen komme. Die Stadt Erfurt hat sich Anfang der 90er Jahre zum Bau der ICE Neubaustrecke nach München über Erfurt durch entsprechende Stadtratsbeschlüsse bekannt. Der Planfeststellungsbeschluss erfolgte in diesem Bereich 1996.

In der Folge wurde die Trinkwasserschutzzone westlich der ICE-Trasse teilweise aufgehoben. Gleichzeitig wurden Ersatzbrunnen im Bereich des Steigers festgesetzt. Nach Probebohrungen im Bereich des Steigersattels wurden die neuen Gewinnungsanlagen im „Kleinen Feld“ zwischen Bischleben und Möbisburg verortet. Nur der unmittelbare Gewinnungsbereich wurde als Trinkwasserschutzzone 1 ausgewiesen. Alle anderen bestehenden Schutzzonen 2 und 3 haben sich seit der Erstaussweisung 1984 nicht geändert.

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und vor Verunreinigung zu schützen. Die Überwachung in der Trinkwasserschutzzone obliegt der unteren Wasserbehörde auf der Grundlage rechtlicher Regelungen. Die ThüWa GmbH versorgt mit dem im Wasserwerk Möbisburg gewonnenen Trinkwasser nicht nur die Stadt Erfurt, sondern auch Teile des Thüringer Beckens.

1. Wie bewertet die Stadtverwaltung den beschriebenen Sachverhalt, wird das beschriebene Gebiet weiterhin zur Wassergewinnung genutzt, wenn ja gibt es eine zeitliche Grenze für die Nutzung?

Die ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete dienen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Erfurt. Durch die Nutzung eigener Ressourcen ist eine hohe Ausfallsicherheit gegeben. Gerade in Zeiten von Klimaveränderungen ist einem hohen Eigenversorgungsgrad eine steigende Bedeutung zuzumessen. Da eine sichere Wasserversorgung der Stadt Erfurt auf Dauer angelegt ist, gibt es auch keine zeitliche Grenze der Wassergewinnung.

Seite 1 von 2

2. Aus welchen Gründen wird von der Unteren Wasserbehörde von den Anliegern ein turnusmäßiger Dichtungsnachweis verlangt, obwohl das benannte Gebiet nicht mehr zur Wassergewinnung genutzt wird?

Die Behauptung, dass dieses Gebiet nicht mehr zur Wassergewinnung genutzt würde, ist nicht richtig. Das Gebiet ist seit 1984 Teil der Trinkwasserschutzzone. Der Status hat sich nicht geändert. Grundstücksnutzer in der Trinkwasserschutzzone haben eine besondere Verantwortung für die Allgemeinheit. Deshalb ist ein Dichtigkeitsnachweis für die Abwassersammelgruben, sowie die Zuleitungen erforderlich.

Auch außerhalb von Trinkwasserschutzzonen müssen Abwasserleitungen zum Schutz des Grundwassers dicht sein. Zum Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist jeder Grundstückseigentümer und –nutzer verpflichtet, unabhängig von der Kontrolldichte.

3. Hat die Inbetriebnahme der neuen ICE-Trasse Einfluss auf die Trinkwasserschutzzone, wenn ja, welchen?

Nein, die ICE-Trasse hatte lediglich zu einer Einkürzung der Trinkwasserschutzzone westlich der Trasse geführt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein